

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Rippach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Hohenmölsen, der Stadt Lützen und der Stadt Teuchern.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | | |
|------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtslageplan | Maßstab 1: 30.000 | (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 9 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ ₁₀₀). |
- Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Hohenmölsen, der Stadt Lützen und der Stadt Teuchern vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
 2. Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen
 3. Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
 4. Stadt Teuchern, Markt 21, 06682 Teuchern.

§ 2

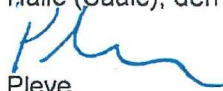
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Rippach nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.
- Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Rippach allgemein zugelassen.
- (3) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Rippach allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *18.12.2012*

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes